

Kurztitel

Nah- und Distributionslogistik-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 197/2019

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.08.2019

Außerkrafttretensdatum

03.07.2024

Index

50/04 Berufsausbildung

Text**Lehrberuf Nah- und Distributionslogistik**

§ 1. (1) Der Lehrberuf Nah- und Distributionslogistik ist mit einer Lehrzeit von drei Jahren als Ausbildungsversuch eingerichtet.

(2) In die Ausbildung im Lehrberuf Nah- und Distributionslogistik kann bis zum Ablauf des 31. August 2024 eingetreten werden.

(3) Im Lehrvertrag, Lehrzeugnis, Lehrbrief und im Lehrabschlussprüfungszeugnis ist der Lehrberuf in der dem Geschlecht des Lehrlings entsprechenden Form (Nah- und Distributionslogistiker oder Nah- und Distributionslogistikerin) zu bezeichnen.

Schlagworte

Nahlogistik, Nahlogistikerin

Zuletzt aktualisiert am

03.07.2024

Gesetzesnummer

20010708

Dokumentnummer

NOR40215773